

# HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE DAISENDORF FÜR DAS

## Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 79 der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat am 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	4.224.270 €
davon im Verwaltungshaushalt	3.876.120 €
davon im Vermögenshaushalt	348.150 €
2. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) in Höhe von	90.650 €
3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

### § 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

### § 3 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	350 v. H.

der Steuermessbeträge.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Daisendorf, 20.02.2018

Jacqueline Alberti  
Bürgermeisterin